

solchen, die vor der Weihe vorhandene Irregularitäten entfernen sollen, weisen wir hin auf das Decret derselben Congregation vom 17. Dec. 1864, in causa Litomericiensi (mitgetheilt im Archiv f. k. K. R. Bd. 8 S. 130 f.), wo es sich um einen Priester handelte, dem durch einen traurigen Zufall (Explodiren einer Feuerwaffe) die linke Hand weggerissen worden war. Eine sehr ausführliche Beschreibung des Versuches besagt unter anderm, daß der Celebrans das Zerbrechen der Hostie durch Hin- und Herwenden der rechten Hälften bewirken und die Sammlung der Fragmente nur so anstellen könnte, indem er dieselben von der noch am Fuße des Kelches ruhenden Patene sorgsam aufhebe und in den Kelch gleiten lasse. Schließlich empfiehlt der Bischof die Ertheilung der begehrten Gnade: „cum dioecesis magna sacerdotum penuria laboret, cum insuper eidem sacerdoti . . . ratio haud suppetat honestae decentisque vitae traducendae“, und es wird sogar die Bitte gestellt: ut concedatur, Missae sacrificium in ecclesiis et oratoriis publicis celebrare.

Die S. C. C. antwortete: „Dummodo adsit populi necessitas, et celebret cum assistentia alterius sacerdotis vel diaconi, pro gratia etc.

Linz.

Prof. Dr. Philipp Rohou t.

XIV. („*Turris eburnea*.“) Der höchste dänische Orden ist der sogenannte Elephanten-Orden, wahrscheinlich unter Knut IV. gegen 1190 gestiftet. In der ältesten Zeit wurde dieser Ritterorden „Bruderschaft der hl. Jungfrau Maria“ genannt. Das Ordenszeichen war früher eine goldene Medaille, auf der einen Seite mit dem Bilde der unbefleckten Empfängniß, auf der andern war ein Elephant abgebildet; später ein Halsband mit einem goldenen, weiß emaillirten Elephanten, der auf Rosen steht, mit einem thurmformigen Castell; heraldisch: eine Kette, aus Elephanten bestehend, unten ein Medaillon mit dem Bilde der unbefleckten Empfängniß. Interessant ist hier zunächst die Wahrnehmung, daß der Glaube an die unbefleckte Empfängniß der hl. Jungfrau schon vor Jahrhunderten durch einen eigenen Ritterorden gefeiert wurde, und das in einem von Rom, dem Centrum der Christenheit, so weit entlegenen Lande. Das Sinnbild des Elefanten deutet dieses Geheimniß an und erinnert an die „*Turris eburnea*“ der lauretanischen Litanei, welche in dem genannten Ordenszeichen bildlich dargestellt ist. Maria, die unbefleckte Jungfrau, wurde von der alten Kunst abgebildet, eine Sternenkronen um das Haupt, die Schlange oder den Drachen, das Zeichen der Sünde, auch wohl den Mond, das Sinnbild der Veränderlichkeit, unter den Füßen. In der Hand hält sie die Lilie, das Symbol der Reinheit. Ueber die Bedeutung der *Turris eburnea* schreibt Hank in seinem Bilderkreise: Der

Elephantenzahn ist das Symbol großer Tugenden. Das aus ihm gewonnene Elfenbein ist ein Sinnbild der Stärke und besaß nach der Meinung der Alten die magische Kraft, das tobende Meer zu beschwichtigen. Maria besaß alle Tugenden im höchsten Grade, besonders die heilige Reinheit, auf die in dem blendend weißen Elfenbein eine Anspielung liegt. Auch war sie jenes starke Weib, das der Schlange den Kopf zerrat. Endlich führt sie die Gläubigen durch dieses stürmische Weltmeer in den Hafen der ewigen Glückseligkeit. Wegen dieser Eigenschaft und dieser Bestimmung, namentlich aber noch mit Beziehung auf die Worte des hohen Liedes: „Collum tuum sieut turris eburnea“ wird die allerseeligste Jungfrau von der Kirche als „elfenbeinerner Thurm“ begrüßt und ein solcher, zierlich gearbeitet, auf den Kirchenbildern als Attribut ihr beigegeben.

Darfeld (Westphalen).

Dr. Samson.

XV. (Beizubringende Dokumente zum Behufe der Berechichtigung eines Italieners mit einer Oesterreicherin.) Am 6. Juli 1884 fand beim Pfarramte N. in Oesterreich die Protokolls-Aufnahme mit dem Bräutigam R. D., einem italienischen Staatsbürger und der Braut F. G., einer Oesterreicherin statt. Das Pfarramt wandte sich an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat um Weisungen in diesem Ehefalle. In den Weisungen des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariats hieß es: daß auch die Bescheinigung der Civil-Verkündigung in Italien zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe nothwendig sei. Das Pfarramt N. schickte den Verkündsschein an das italienische Pfarramt zu C. mit der Bitte, um Mittheilung an den Syndaco zum Behufe der Civil-Proclamation. Am 14. August 1884 langte vom italienischen Pfarramte der Verkündsschein sammt der Zuschrift des Syndaco von C. ein.

Municipio di C. N. 1443.

C. am 6. August 1884.

Antwort auf die Note vom 2. August 1884.

„In Beantwortung Ihrer geschätzten Zuschrift bedauere ich (sono spiacente), Ihnen mittheilen zu müssen, daß es mir verboten ist, das von mir verlangte Certificat über die erfolgte Verlautbarung der Ehe, welche D. in N. schließen will, auszufolgen, bevor nicht eine analoge Zuschrift der Behörde jenes Ortes an mich gelangt und zwar im Wege des k. italienischen Consuls. Uebrigens versichere ich Sie, daß D. von keiner der Ausnahmen der zweiten Sektion des ersten Capitels unseres bürgerlichen Gesetzbuches getroffen ist.

H. Syndaco, N. N.

Am 19. August schickte das Pfarramt zu N. den Verkündsschein an das General-Consulat nach Triest. Die Zuschrift an das Pfarramt zu N. lautete:

R. ital. General-Consulat. N. 3833.

Triest, 23. Aug. 1884.